

Öffentliche Auslegung

gem. § 9 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)

Der Entwurf der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Auf der Hohl“ in der Gemarkung Sausenheim gem. § 22 DSchG liegt in der Zeit

vom 13.05.2025 bis 13.06.2025

bei der Stadtverwaltung, Grünstadt, Bauabteilung, Kreuzerweg 7, 67269 Grünstadt, Zimmer 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffentlich zur Einsicht aus.

Das Grabungsschutzgebiet „Auf der Hohl“ umfasst die Fundstelle Sausenheim 15 in der Gemarkung Sausenheim und bezieht sich auf folgende Parzellen: 241TF, 507, 508TF, 510TF, 511TF, 512TF, 513TF, 514TF, 515TF, 516TF, 569/8, 569/9, 570/6, 570/9, 570/12, 270/13, 570/14, 599/10TF und 1639/8TF.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Grabungsschutzgebiets „Auf der Hohl“ ist im beigefügten Lageplan besonders gekennzeichnet.

Jeder, dessen Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Kurgartenstr. 20, 67098 Bad Dürkheim oder bei der Stadtverwaltung Grünstadt, Kreuzerweg 2 und 7, 67269 Grünstadt bzw. bauamt@gruenstadt.de Bedenken und Anregungen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorbringen.

Bad Dürkheim, den 05.05.2025
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
-Untere Denkmalschutzbehörde

Gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld

Landrat